DIE LINKE. Sachsen
3. Tagung des 15. Landesparteitages 10. Oktober 2020

F. Parteiinterna

F.2. Verankerung der/des Landesinklusionsbeauftragten

Beschluss der 3. Tagung des 15. Landesparteitages vom 10. Oktober 2020

Füge nach § 37 der Landessatzung ein:

„§ 38 Landesinklusionsbeauftragte/r

(1) Die und/ oder der Landesinklusionsbeauftragte berät die Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen bei der Umsetzung des Teilhabekonzeptes der Partei DIE LINKE, insbesondere bei der Vorbereitung von Veranstaltungen und bei der Sicherung spezieller Bedarfe von Menschen mit Beeinträchtigungen zur Inklusion in die Arbeit des Landesverbandes, überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes und ist Ansprechpartnerin und/oder Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen.

(2) Die und/oder der Landesinklusionsbeauftragte wird auf Anfrage von Organen des Landesverbandes und seiner Gliederungen, von Betroffenen oder aus eigener Initiative tätig.

(3) Die und/oder der Landesinklusionsbeauftragte wird nach vom Landesvorstand zu beschließender landesweiter, parteiinterner Ausschreibung auf Vorschlag des Landesvorstandes in einer gemeinsamen Sitzung von Landesvorstand und Landesrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Aufgaben können nach vorheriger Abstimmung mit einfacher Mehrheit auf ein Mandat oder unter Beachtung der Mindestquotierung auf zwei Mandate verteilt werden.

(4) Die Tätigkeit endet durch Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei (sinngemäß § 33 Bundessatzung).

(5) Die und/oder der Landesinklusionsbeauftragte informiert über ihre/seine Tätigkeit den Landesparteitag und die Parteiöffentlichkeit, soweit das der Erfüllung ihrer/seiner Aufgabe dienlich ist. Über in Ausübung der Tätigkeit erlangte vertrauliche Informationen ist Stillschweigen zu bewahren. Einschränkungen von Menschen mit Beeinträchtigungen können und sollen bei Notwendigkeit anonymisiert an Verantwortliche für die Vorbereitung von Veranstaltungen weitergegeben werden, um angemessene Maßnahmen zur Teilhabe zu ermöglichen.“

Die bisherigen §§ 38 bis 46 werden zu §§ 39 bis 47.

Begründung:

Der Landesvorstand sieht die Notwendigkeit, die und/oder den Landesinklusionsbeauftragte/n satzungsrechtlich festzuschreiben, um die notwendige und anhaltend fortführende Funktion verbindlich zu regeln.

Entscheidung des Landesparteitages:

Mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen.